



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

Kirchheimer Weg 1, 9546 BAD KLEINKIRCHHEIM

☎ 04240/8182, Fax: 04240/8182-36

E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at; www.bad-kleinkirchheim.gv.at

Zahl : 902-0/1/2019/A

Betr.: Voranschlag 2019

Bad Kleinkirchheim, 11.12.2018

Verordnung

Gemäß § 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), in Verbindung mit § 86 K-AGO, in der Fassung des LGBL. Nr. 03/2015 wird der Voranschlag 2019 der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wie folgt festgestellt.

§ 1

Voranschlagsbeträge

Voranschlag 2019

Summe der Ausgaben	€	8.385.400,00
Summe der Einnahmen	€	8.385.400,00
Überschuss / Abgang	€	0,00

außerordentlicher Voranschlag 2019

Summe der Ausgaben	€	734.800,00
Summe der Einnahmen	€	734.800,00
Überschuss / Abgang	€	0,00

Gesamt	€	9.120.200,00
--------	---	--------------

§ 2

Deckungsfähigkeit

(1) Bei Voranschlagsstellen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht wird bestimmt, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Verwaltungsstelle herangezogen werden dürfen.

(2) Die Deckungsfähigkeit wird nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt, nicht aber zwischen Sach- und Personalaufgaben. In Sammelnachweisen zusammengefasste Ausgaben sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.

(3) Bei ordentlichen Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind wird bestimmt, dass diese bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden dürfen. Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für die gleichen Zwecke auszuweisen.

§ 3 Kassenkredit

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann der Kassenbestand durch die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu einem Höchstausmaß von € 870.000,00 verstärkt werden.

§4 Wirksamkeit

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.09.2018, betreffend die Feststellung des 2. Nachtragsvoranschlags, außer Kraft.